

Satzung zur Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 3. April 2014

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211), in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVObI. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 277, 278), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Teil I Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Verarbeitung¹ personenbezogener Daten von Studienbewerbern², Studierenden, Prüfungskandidaten und Gasthörern gemäß § 7 des Landeshochschulgesetzes sowie Doktoranden gemäß § 44 des Landeshochschulgesetzes durch die Hochschule. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationsverfahren nach § 3a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes wird gesondert geregelt. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Die Hochschule erhebt nur solche personenbezogenen Daten (entsprechend der Anlage 1), die für die Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben notwendig sind.

(2) Die Hochschule stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz erhobener Daten gewährleistet ist.

(3) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu korrigieren, wenn sie unrichtig sind.

(4) Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Hochschule grundsätzlich eine ausschließlich für die Verwaltung der Hochschule vorgesehene Datenverarbeitungsanlage zu verwenden.

(5) Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist wie folgt geregelt:

- Studierendendaten - Sachgebiet 2³, Rektor, Prorektor für Studium und Lehre, Kanzler (bei juristischen Fragen), Institutssprecher (für ihr Institut), Abteilungsleiter, Studiengangsleiter (für ihre Abteilung, ihren Studiengang), weitere Dozenten (für ihr Fach), Öffentlichkeitsarbeit (für Veröffentlichungen),

¹ Der Begriff Datenverarbeitung umfasst das Beschaffen, Speichern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten.

² Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie schließt die weibliche Form in gleicher Gewichtung mit ein.

³ Sachgebiet 2: Studienbüros mit Prüfungsverwaltung, Studentensekretariat, Akad. Auslandsamt

- Alumnidaten - Sachgebiet 2, Alumnbüro, Rektor, Prorektor für Studium und Lehre, Öffentlichkeitsarbeit
- Raumverwaltung - Sachgebiet 3⁴, Kanzler

Auf die Kontaktdaten sowie den Immatrikulationsstatus der Studierenden haben alle Mitarbeiter der Verwaltung und der Orchesterverantwortliche (für mitwirkende Studierende im Hochschulorchester) Zugriff.

(6) Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt wie dies zur Erfüllung der Hochschulaufgaben notwendig ist. Aufbewahrungsfristen sind in der Akten- und Registraturordnung vom 10. Januar 2006 geregelt; für Studierendenakten gelten die Regelungen entsprechend.

(7) Personenbezogene Daten, die als besonders schützenswert anzusehen sind, werden nicht per E-Mail verschickt. Dazu gehören beispielsweise Beurteilungen, Zeugnisse, Zugangsdaten für IT-Services etc.

Teil II Regelungen für Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidaten, Gasthörer, yaro-Studierende, Alumni

§ 3 Online-Bewerbung

Die Hochschule ist berechtigt, bei der Online-Bewerbung die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 5 sowie 7 bis 9, 11 bis 15 sowie 18 und 20 der Anlage 1 für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

Die Hochschule ist berechtigt, von Teilnehmern an Eignungsprüfungen sowie an Einstufungsprüfungen die personenbezogenen Daten nach den unter § 3 genannten Nummern sowie nach Nummer 10 der Anlage 1 für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 5 Immatrikulation und Rückmeldung

Bei der Immatrikulation und Rückmeldung ist die Hochschule berechtigt, zusätzlich zu den in den Paragraphen 3 und 4 genannten Daten die in den Nummern 21 bis 27 der Anlage 1 für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 6 Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums

Die Hochschule ist berechtigt, bei Regelstudienzeitverlängerung, Beurlaubung, Beendigung und Unterbrechung des Studiums zusätzlich die in den Nummern 29 bis 32 der Anlage 1 genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

⁴ Sachgebiet 3: Haus und Bühne (Bühnenmeister und Haus- und Veranstaltungstechniker)

§ 7

Gasthörer und Netzwerkstudierende der young academy rostock

Die Hochschule ist berechtigt, von Gasthörern und Netzwerkstudierenden der yaro die Daten nach den Nummern 1 bis 8, 12, 13 und 21 der Anlage 1 zu erheben, zu speichern und für ihre Verwaltungszwecke zu nutzen. Im Fall von minderjährigen Studierenden werden auch die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten gespeichert.

§ 8

Studienverlauf und Hochschulprüfungen

Bei der Immatrikulation wird ein Studienbuch angelegt, das die für die Überprüfung des Studienverlaufs erforderlichen Angaben enthält. Die Hochschule ist berechtigt, die Daten zu verarbeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich sind, um zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zugelassen zu werden und den Ablauf sowie das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Erfasst werden auch weitere zusätzlich erbrachte Leistungen.

§ 9

Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

(1) Personenbezogene Daten der Studierenden werden ohne Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich nicht an Unbefugte übermittelt. Als unbefugt gelten Personen außerhalb der in § 2 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Hochschule berechtigt, personenbezogene Daten der Studierenden an das Lehrerprüfungsamt zu übermitteln, soweit diese zwingend zur Durchführung der Prüfungsverfahren nach den Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen erforderlich sind. Die Hochschulen sind berechtigt, bei den staatlichen Prüfungsämtern die Daten über das Ergebnis der staatlichen Prüfung abzufragen.

(3) Im Falle von minderjährigen Studierenden der young academy rostock werden personenbezogene Daten bis zum Erreichen der Volljährigkeit auch an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

§ 10

Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des Hauses

(1) Innerhalb der Hochschule werden personenbezogene Daten nur an Personen mit den unter § 2 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten weitergegeben.

(2) Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten zu Werbe- und Informationszwecken ist das Einverständnis des in § 1 genannten Personenkreises, bei Minderjährigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten, einzuholen.

(3) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen über Listenaushang erfolgt nicht über Klarnamen, sondern über Matrikelnummern.

(4) Studierendenakten werden in der Studierendenverwaltung geführt. Berechtigte Personen können Studierendenakten nur dort einsehen. Abweichend davon können der Prorektor für Studium und Lehre und die Institutssprecher Studierendenakten zur Bearbeitung mit in ein anderes Büro innerhalb der Hochschule nehmen. In der Studierendenverwaltung wird die Ausleihe erfasst.

(5) Fotos, Audio- und Videomitschnitte aus Lehrveranstaltungen können zu hochschulinternen Lehrzwecken verwendet werden, wenn die Studierenden dem nicht widersprechen.

§ 11 Studierendenschaft

Die Studierendenschaft ist berechtigt, von Studierenden diejenigen seitens der Hochschule erhobenen personenbezogenen Daten zu nutzen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 des Landeshochschulgesetzes erforderlich sind. Dies betrifft die Nummern 1 bis 7 sowie 12 und 13 der Anlage 1.

§ 12 Studienbescheinigung und Gasthörerschein

(1) Die Hochschule ist berechtigt, personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 4, 12, 22, 29 und 32 der Anlage 1 in die Studienbescheinigungen aufzunehmen.

(2) Gasthörer erhalten einen Gasthörerschein mit den Nummern 1 bis 4, 6, 7, 12 und 22 Anlage 1.

§ 13 Studentenausweise

Die Hochschule gibt für jeden Studierenden zum Nachweis seiner Mitgliedschaft zur Hochschule einen Studentenausweis aus. Die Gültigkeit des Studentenausweises ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt. Der Studentenausweis kann optisch lesbar die Angaben entsprechend der Ziffern 1 bis 4, 12, 22, 29 und 32 der Anlage 1 enthalten. Der Studentenausweis wird von dem Studentensekretariat ausgestellt.

§ 14 Verbindung zu Alumni

Alumni-Daten nach den Nummern 1 bis 5, 12, 13 sowie 31 der Anlage 1 werden zur Förderung der Verbindung der Hochschule zu ihren Absolventen gem. § 3 Abs. 11 des Landeshochschulgesetzes nach Beendigung des Studiums verarbeitet. Ehemalige Studierende können der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zweck widersprechen.

§ 15 Löschung der Daten

(1) Die für die Zulassung nach § 1 verarbeiteten Daten sind spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Bewerbungssemesters zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Immatrikulation benötigt wurden. Originalunterlagen aus Bewerbungen sind dem Bewerber stets zurückzugeben, soweit er sich der Eignungsprüfung unterzogen hat.

(2) Die Daten der Studierenden sowie der in § 7 genannten Hörer und Teilnehmer über den Familiennamen, den/die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Studiengang, das Studienfach, die Matrikelnummer, den Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Hochschule, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums und die abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis) sind nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen. Zwischen- und Abschlusszeugnisse im Original sind 80 Jahre nach Exmatrikulation aufzubewahren. Alle übrigen Daten der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Hochschule und des Studi-

ums sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation zu löschen, sofern keine Übernahme durch ein zuständiges Archiv erfolgt.

(3) Alle personenbezogenen Daten, die weder zu einer künstlerischen Eignungsprüfung, zu einer Einstufungsprüfung noch zur Zulassung ohne Eignungsprüfung geführt haben, sind nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren zu löschen. Das gilt auch in den Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit dem Ablauf des Semesters oder festgelegten Prüfungstermins, für das die Bewerbung galt.

(4) Bescheinigungen über Krankheit sind nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aus der Studierendenakte zu entfernen, digitale Daten sind zu löschen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Datenverarbeitungssatzung vom 22. März 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 2. April 2014.

Rostock, den 3. April 2014

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Dr. Susanne Winnacker

Erhebung von Daten der Studierendenverwaltung

1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsname
2. Vornamen
3. Geburtsdatum, Geburtsort
4. Geschlecht
5. Heimatanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
6. Semesteranschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
7. Staatsangehörigkeit
8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort der Ausstellung, Noten)
9. Berufspraktische Tätigkeiten oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, Vorpraktikum, soweit diese Zulassungsvoraussetzung sind
10. Ergebnis der künstlerischen Eignungsprüfung, Zulassungsdatum
11. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums, nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung, Vorsemester an der Hochschule
12. Beantragter Studiengang, Studienfach (Haupt-, Kern- bzw. Nebenfächer, Wahlfachbereich), Art des Studiums (Erst- oder Zweitstudium), angestrebter Studienabschluss
13. Weitere Studiengänge
14. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Studierenden
15. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen
 - Name der Hochschule
 - Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg
 - Art, Ergebnis, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie studienbegleitende Leistungskontrollen
 - Exmatrikulationsbescheinigung
16. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses
17. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums
18. Dozentenwunsch
19. Besondere soziale und familiäre Gründe, Schwerbehinderung
Härtefallantrag
Antrag auf Nachteilsausgleich
20. Passbild
21. Hörerstatus (Haupt-/Neben-/Gasthörer, Früh-/Austauschstudent)
22. Matrikelnummer
23. BAföG-Fördernummer
24. Institutszugehörigkeit
25. bei weiteren Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, Studiengang, Studienfach, Wahlrechtsoption

26. Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherung, Kennziffer des Versicherungsunternehmens nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches
27. Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studentenschaft der jeweiligen Hochschule, Rückmeldedatum
28. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen
 - Ausschluss vom Studium
 - Verlust des Prüfungsanspruches
 - Krankheiten, die die Gesundheit anderer Studierender gefährden oder den Studienbetrieb ernsthaft beeinträchtigen können
 - Straftaten, die zur Versagung der Immatrikulation berechtigen
 - Verbüßen einer Freiheitsstrafe
29. Grund und Dauer der Beurlaubung
30. Grund und Dauer der Unterbrechung des Studiums
31. Grund der Beendigung des Studiums, Exmatrikulation
32. Studienverlauf an der Hochschule
 - Hochschulsesemester
 - Fachsemester
 - Praktikumsphase
33. während des Studiums abgelegte Prüfungen
 - Fachsemester
 - Fach
 - Art der Prüfung, Note, Bewertung
 - Leistungspunkte
 - Gesamtnote der abgelegten Prüfungen
 - sonstige Prüfungsdaten (Fristen Wiederholungsprüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen)